



Informationen zum Erwachsenenschutz

Erwachsene entscheiden selber über ihr Leben

Alle Personen über 18 Jahre handeln selbstständig. Sie entscheiden selber über ihr Leben.

Jede Person kann sich dabei von der **Familie**, von **Freunden** oder **von einer speziellen Organisation** unterstützen lassen.

Solche Organisationen sind zum Beispiel Pro Senectute, Pro Infirmis oder die Spitex.

Man kann auch einer anderen Person eine **Vollmacht** geben.

Eine Vollmacht bedeutet: Die andere Person entscheidet für Sie.

Was passiert, wenn jemand nicht mehr selber entscheiden kann?

Es kann sein, dass eine erwachsene Person **nicht mehr** selber entscheiden kann. Zum Beispiel nach einem Unfall oder bei einer schweren Krankheit.

Für diesen Fall kann man **vorher** bestimmen, wer dann entscheidet.

Es gibt 2 Möglichkeiten:

1. Man kann einen **Vorsorge-Auftrag** schreiben. Darin steht, wer entscheidet, wenn man das selber nicht mehr kann.
2. Man kann eine **Patienten-Verfügung** schreiben. In der Patienten-Verfügung entscheidet man über die medizinische Behandlung. Zum Beispiel, ob man wiederbelebt werden möchte.

Im Gesetz steht, wie man einen Vorsorge-Auftrag oder eine Patienten-Verfügung schreiben muss.

Wenn man nicht mehr selber entscheiden kann und vorher nichts aufgeschrieben hat, dann entscheidet die **Familie**.

Zum Beispiel: Der Ehemann zahlt eine Rechnung für seine Ehefrau, wenn sie nicht mehr selber entscheiden kann.

Oder die Kinder entscheiden, welche medizinische Behandlung die Mutter oder der Vater bekommen soll.

Wann hilft die KESB?

Manchmal kann eine erwachsene Person nicht mehr für sich selber entscheiden. Und die Familie kann auch nicht entscheiden.

Dann hilft die Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde (KESB).

Wie arbeitet die KESB?

Die KESB schaut sich die Situation genau an. Sie prüft, ob die Person **Unterstützung** braucht.

Die KESB befragt dazu:

- die Person selber
- die Familie
- Ärzte oder Psychologen
- Fachstellen und Ämter

Wenn es wirklich nötig ist, bestimmt die KESB eine **Schutz-Massnahme**.

Es gibt verschiedene Schutz-Massnahmen.

Die Beistandschaft

Die Beistandschaft ist eine gesetzliche Schutz-Massnahme.

Ein Beistand oder eine Beiständin unterstützt eine Person dort, wo sie Unterstützung braucht.

Zum Beispiel:

- bei der Wohnungssuche
- beim Ausfüllen von Formularen
- bei Fragen zum Geld

Die KESB bestimmt, welche Unterstützung nötig ist.

Es gibt **4 Arten** von Beistandschaften:

1. Die Begleit-Beistandschaft:

Die Begleit-Beistandschaft ist die leichteste Art der Beistandschaft. Der Beistand oder die Beiständin **unterstützt** oder **begleitet** die Person bei verschiedenen Dingen. Zum Beispiel beim Ausfüllen von Formularen oder beim Budget für die Ferien. Die Person entscheidet und **unterschreibt** aber alles **selber**.

2. Die Vertretungs-Beistandschaft:

Wenn sich die Person um gewisse Dinge nicht mehr selber kümmern kann, erhält sie einen **Vertreter** oder eine **Vertreterin**. Er oder sie handelt für diese Dinge im Namen der Person. Er oder sie **unterschreibt** zum Beispiel einen Vertrag für die Person.

3. Die Mitwirkungs-Beistandschaft:

Manchmal treffen Personen Entscheidungen, die nicht gut für sie sind. Bei der Mitwirkungs-Beistandschaft muss der **Beistand** oder die **Beiständin** bei bestimmten Entscheidungen **einverstanden** sein. Zum Beispiel, wenn die unterstützte Person teure Dinge kaufen möchte.

4. Die umfassende Beistandschaft:

Die umfassende Beistandschaft ist für Personen, die besonders viel Hilfe im Alltag brauchen und nicht selber entscheiden können. Bei der umfassenden Beistandschaft entscheidet der Beistand oder die Beiständin **alles**. Die unterstützte Person darf nichts selber entscheiden.

Wann endet die Beistandschaft?

Die KESB beendet die Beistandschaft, wenn sie nicht mehr nötig ist.

Zum Beispiel:

- Die unterstützte Person ist wieder gesund
- Die unterstützte Person kann wieder für sich selber sorgen

Diese Personen können beantragen, dass die Beistandschaft endet:

- die unterstützte Person selber
- die Familie
- der Beistand oder die Beiständin

Der Beistand oder die Beiständin

Wenn die KESB eine Beistandschaft für eine Person bestimmt, dann unterstützt ein **Beistand** oder eine **Beiständin** diese Person.

Der Beistand oder die Beiständin ist zum Beispiel:

- ein Familienmitglied
- eine befreundete Person
- eine Fachperson

Die unterstützte Person und ihre Familie können jemanden vorschlagen. Die KESB prüft, ob diese Person als Beistand oder Beiständin geeignet ist.

Die KESB sagt dem Beistand oder der Beiständin, was die Aufgabe ist. Der Beistand oder die Beiständin informiert die KESB regelmässig über die Arbeit.

Bei wichtigen Aufgaben muss die KESB zustimmen. Zum Beispiel bei Fragen zu einer Erbschaft.

Der Kanton

- bestimmt den Lohn für den Beistand oder die Beiständin und
- bezahlt den Schaden, wenn der Beistand oder die Beiständin einen Fehler macht.

Die Unterbringung

Die Unterbringung ist auch eine gesetzliche Schutz-Massnahme. Manchmal kann eine Person nicht mehr alleine wohnen. Zum Beispiel, wenn sie psychische Probleme oder eine geistige Behinderung hat. Dann ist es besser, wenn die Person eine Zeit lang in einer geeigneten Institution wohnt. Zum Beispiel in einer psychiatrischen Klinik.

Wer entscheidet über eine Unterbringung?

Die KESB oder ein Arzt entscheidet über die Unterbringung.

Die KESB prüft regelmässig, ob die Person wieder alleine wohnen kann.

Wann endet eine Unterbringung?

Die Unterbringung endet, wenn sie nicht mehr nötig ist.

Diese Personen können verlangen, dass die untergebrachte Person wieder alleine wohnt:

- die untergebrachte Person selber
- die Familie
- Freunde

Die Institution oder die KESB prüfen den Antrag so schnell wie möglich.

Welche Rechte habe ich?

Wenn Sie Unterstützung brauchen und eine Schutz-Massnahme bekommen, dann erklärt Ihnen die KESB folgendes:

- Welche Schutz-Massnahme hat die KESB für Sie bestimmt?
- Was gehört zu der Schutz-Massnahme?
- Was steht im Gesetz über die Schutz-Massnahme?
- Was ändert sich dadurch in Ihrem Leben?

Sie können Ihre Meinung zu der Schutz-Massnahme sagen, bevor die KESB entscheidet.

Was muss ich tun, wenn ich nicht einverstanden bin?

Wenn Sie mit dem **Entscheid der KESB** nicht einverstanden sind, können Sie dem Gericht eine **Beschwerde** schreiben. Sie können dem Gericht sagen, weshalb Sie nicht einverstanden sind.

Wenn Sie mit der **Arbeit des Beistands** oder **der Beiständin** nicht zufrieden sind, können Sie es **der KESB sagen**. Auch Ihre Familie oder Freunde können es der KESB sagen.